

ZBB 2003, 374

AGB-SpK Nr. 26 Abs. 2; BGB §§ 627, 675; SpkVO NW § 5 Abs. 2

Kontokündigung wegen Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene und Kontrahierungszwang

OLG Köln, Urt. v. 15.05.2002 – 13 U 7/02 (rechtskräftig), WM 2003, 1892

Leitsätze:

1. Die nach außen hervorgetretene Zugehörigkeit eines Kunden zur rechtsextremen Szene kann einen wichtigen Grund zur Kündigung der Geschäftsbeziehung nach № 26 Abs. 2 AGB-SpK darstellen. Auf Umstände, die der Sparkasse bereits bei Kontoeröffnung und späterer Einräumung eines Dispositionskredits bekannt waren, kann die Kündigung jedoch nicht gestützt werden.

2. § 5 Abs. 2 SpkVO NW differenziert nicht zwischen Privat- und Geschäftskonten einer natürlichen Person, verpflichtet die Sparkasse jedoch nicht zur Führung mehrerer Girokonten.